

24.04.09

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungen-
gesetzes und des Düngegesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 16/12696 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-
Verpflichtungengesetzes**
– Drucksache 16/12117 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.05.09
Erster Durchgang: Drs. 1/09

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes und des Düngegesetzes“.

2. Die Bezeichnung des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes“.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2
Änderung des Düngegesetzes

In § 2 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

- „1. sind Düngemittel Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,
 - a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
 - b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern;“.

4. Der bisherige Artikel 2 wird neuer Artikel 3; seine Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten“.